



Gemeinde Frick

Kanton Aargau
Gemeinde Frick

Teilrevision der Nutzungsplanung, Deponie Seckenberg

Planungsbericht nach Art. 47 RPV



Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Andrea Gammeter, Xenia Fraefel

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand und Ziele	4
1.1	Planungsgegenstand und Bestandteile	4
1.2	Ziele	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Erweiterungsbedarf Deponie Seckenberg	5
2.2	Rechtskräftige Rodungsbewilligung	6
3	Grundlagen	7
3.1	Kantonaler Richtplan des Kantons Aargau	7
3.2	Regionale Grundlagen	8
3.3	Nutzungsplanung der Gemeinde Frick	9
4	Zentrale Sachthemen	11
4.1	Erweiterung Deponie	11
4.2	Wald	13
4.3	Gewässer	14
4.4	Erschliessung	16
4.5	Umwelt	18
5	Erläuterung zu den Planungsinhalten	23
5.1	Kulturlandplan	23
5.2	Bau- und Nutzungsordnung	24
5.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	25
5.4	Mehrwertabgabe	25
6	Interessensabwägung und Planbeständigkeit	26
6.1	Interessensabwägung	26
6.2	Planbeständigkeit	28
7	Weiterer Handlungsbedarf	29
8	Organisation und Planungsablauf	30
8.1	Organisation	30
8.2	Planungsablauf	30
Beilagen		
1)	UVB-Voruntersuchung CSD Ingenieure AG	
2)	Pläne Vorprojekt, CSD Ingenieure AG	
3)	Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan	

1 Planungsgegenstand und Ziele

1.1 Planungsgegenstand und Bestandteile

Die Vorlage dient der Teilrevision der allgemeinen Nutzungsplanung der Gemeinde Frick.

Die Vorlage betrifft eine Teiländerung des Kulturlandplans (KLP). Ebenfalls Bestandteil der Vorlage, aber nicht beschluss- und genehmigungspflichtig, ist der vorliegende Planungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV).

1.2 Ziele

Mit der Teilrevision sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Deponie Seckenberg geschaffen werden. Die Erweiterung und damit die langfristige Sicherstellung der Deponie Seckenberg ist von übergeordneter Bedeutung und im öffentlichen Interesse des gesamten Kantons (siehe auch Kapitel 6).

2 Ausgangslage

2.1 Erweiterungsbedarf Deponie Seckenberg

Deponie nahezu verfüllt	Der Gemeindeverband Abfallbeseitigung Oberes Fricktal (GAOF) betreibt die Deponie Seckenberg, die zur Deponierung der Schlackenabfälle der Kehrrechtverbrennungsanlage Buchs dient. Die heutige Deponie ist inzwischen nahezu verfüllt. Um einen Weiterbetrieb sicherstellen zu können, plant der GAOF eine Erweiterung der bestehenden Deponie.
Variantenstudium Erweiterung	Um ein im Sinne der Nachhaltigkeit bestmögliches Projekt zu erreichen, wurde das Ingenieurbüro CSD Ingenieure AG, Aarau für eine UVB-Voruntersuchung und ein Variantenstudium beauftragt. Das Variantenstudium diente u.a. dazu, die durchschnittlichen Schütthöhen, die landschaftliche Integration, die erforderlichen Rodungsflächen und die Folgenutzung bestmöglich in Einklang zu bringen. Die sieben geprüften Varianten sind im UVB (siehe Beilage 1, Kapitel 3.4.1) ausführlich beschrieben. Eine systematische Bewertung aller Varianten führte zur klaren Entscheidung, die geprüfte Variante 5 «Variante mit sanften Geländeübergängen» als Bestvariante weiterzuverfolgen.
Begleitprojekte	Bei verschiedenen geprüften Varianten sind auch Begleitprojekte wie eine Umlegung der Brachmattstrasse, eine Umlegung des Seckenbergbachs, eine Umlegung der Hochspannungsleitung und der Bau einer Freispiegelleitung zur fachgerechten Entwässerung notwendig. Auch für diese Begleitprojekte wurde ein Variantenstudium durchgeführt, dabei stand der Nachweis der technischen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Machbarkeit im Vordergrund (siehe Beilage 1, Kapitel 3.4.2-3.4.6). Es wurde aber auch die Vereinbarkeit der einzelnen Begleitprojekte geprüft und die Erkenntnisse in die Entscheidung zur Weiterverfolgung der jeweiligen Begleitprojekte mitberücksichtigt. Die Bauprojekte der Bestvarianten werden jedoch erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ausgearbeitet.
Bestvariante Erweiterung	Aufgrund der Variantenstudie wurde eine Bestvariante für den neuen Deponieperimeter sowie die Endgestaltung und Folgenutzung festgelegt. Es ist eine Erweiterung der bestehenden Deponie um rund 10,7 ha vorgesehen. Dadurch kann die Einlagerung für die nächsten rund 32 Jahre sichergestellt werden. Je nach Nachfrage kann die Deponie auch noch länger betrieben werden, im besten Fall bis zu maximal 40 Jahren.
Anpassung Zonierung notwendig	Ein Teil des Gebiets der geplanten Erweiterung ist im Kulturlandplan bereits als Deponiezone festgelegt, jedoch nicht alles. Folglich braucht es eine Änderung der Nutzungsplanung, welche mit der vorliegenden Teilrevision erfolgt. Dabei werden nicht nur neue Flächen der Deponiezone zugeordnet, sondern es können auch bestehende Flächen aus der Deponiezone entlassen und der Landwirtschaftszone zugeteilt oder als Wald festgelegt werden. Insgesamt vergrössert sich die Deponiezone nur um rund 0.5 ha gegenüber von heute.
Umweltverträglichkeitsprüfung	Das Vorhaben erfordert eine zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wobei die erste Stufe (Umweltverträglichkeitsbericht UVB-Voruntersuchung) gemäss Kanton im Rahmen der Änderung der Nutzungsplanung durchzuführen ist. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt anschliessend die UVB-Hauptuntersuchung. Da für die Erweiterung Wald gerodet werden muss, ist parallel zur Teilrevision und zum UVB ein Waldrodungsgesuch einzureichen. Der UVB und das Waldrodungsgesuch wurden zeitgleich vom Büro CSD Ingenieure AG erarbeitet.

2.2 Rechtskräftige Rodungsbewilligung

Die rechtskräftige Rodungsbewilligung, ein Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2001 mit einer Anpassung der Bewilligung im Jahr 2017 beinhaltet ausstehende Ersatzaufforstungen von 4'383 m², die bis Ende 2025 zu leisten sind. Externe Aufforstungen in der Tongrube «Chesslete» im Umfang von 6'580 m² wurden bereits geleistet. Geplant war es, die ausstehenden Aufforstungen am westlichen Deponierand der heutigen Deponiefläche umzusetzen. Mit der geplanten Erweiterung der Deponie kann diese Ersatzaufforstung jedoch nicht fristgerecht umgesetzt werden. Es werden externe Ersatzaufforstungen notwendig sein, um die Umsetzungsfrist einhalten zu können. Ein entsprechendes Konzept wird fristgerecht in Absprache mit dem zuständigen Kreisforstamt erarbeitet (siehe auch UVB, Kapitel 4.14.8).

3 Grundlagen

3.1 Kantonaler Richtplan des Kantons Aargau

Der Bundesrat genehmigte am 23. August 2017 den revidierten Richtplan des Kantons Aargau, welcher die Bedingungen des neuen Raumplanungsgesetzes vom Mai 2014 erfüllt.

Der kantonale Richtplan gibt im Wesentlichen die Grundzüge für die kommunale Raumordnung behördenverbindlich vor.

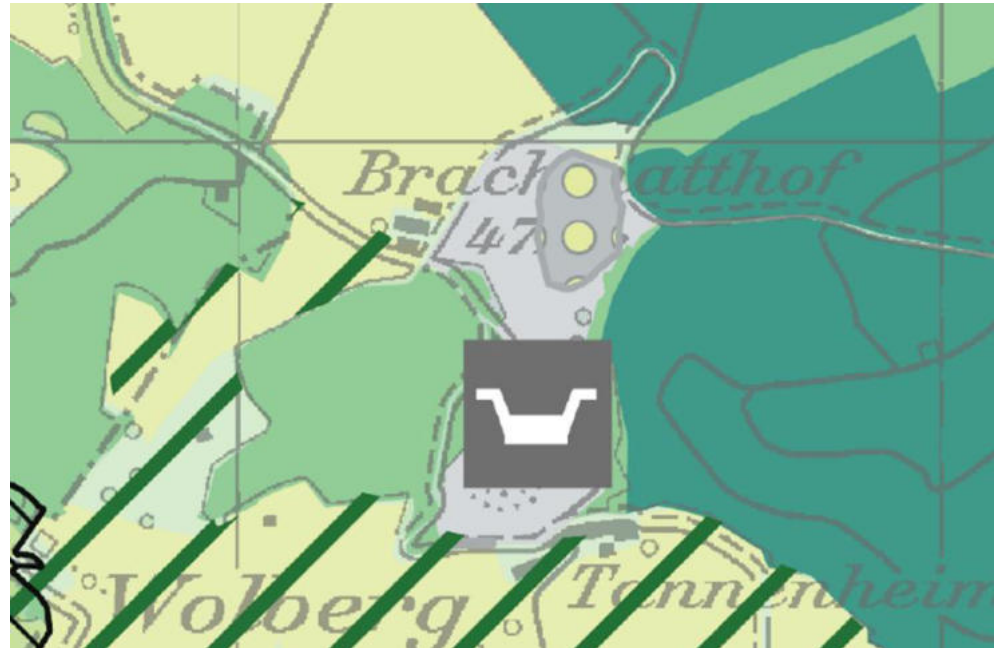


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (Kanton Aargau, AGIS)

Der Deponiestandort Seckenberg ist im kantonalen Richtplan, Kapitel A 2.1 eingetragen und die «Erweiterung Seckenberg» ist gemäss Planungsanweisung 2.1 mit Stand «Festsetzung» aufgeführt. Das Vorhaben ist also mit dem Richtplan abgestimmt.

An die bestehende Deponiezone grenzt im Osten ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW, dunkelgrün) sowie im Süden eine Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB, grün schraffiert). Grosse Teile des Naturschutzgebiets von kantonaler Bedeutung im Wald liegen in der bereits rechtskräftig ausgeschiedenen Deponiezone. Es handelt sich dabei um ein Eichenwaldreservat, welches vertraglich gesichert ist.

3.2 Regionale Grundlagen

3.2.1 Regionales Entwicklungskonzept REK und LEP Fricktal

Frick ist Mitglied im Planungsverband Fricktal Regio, welcher hinsichtlich der regionalen Abstimmung zu konsultieren ist. Das gemeinsame Planungsinstrument der Region ist das regionale Entwicklungskonzept REK Fricktal¹. Ziel ist es, das Fricktal als eine international wettbewerbsfähige Region zu positionieren. Im Jahr 2020 erarbeitete der Planungsverband eine neue Vision und Leitbild für die Region Fricktal, welche im September 2020 verabschiedet wurde. Weder im REK noch im Leitbild wird die Deponie thematisiert und entsprechend auch keine Ziele dafür festgelegt. Für eine wettbewerbsfähige Region ist es aber durchaus wichtig, ein guter Umgang mit dem anfallenden Abfall zu finden.

Neben dem REK besteht für das Fricktal auch ein regionales Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) aus dem Jahr 2004. Auch hier wird die Deponie nicht erwähnt.

3.2.2 Jurapark Aargau

Der seit 2012 bestehende Regionale Naturpark «Jurapark Aargau» bezweckt, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern, welche den ländlichen Raum des Parkgebiets wirtschaftlich stärkt (Gewerbe, Land- und Waldwirtschaft, Tourismus). Frick verpflichtete sich mit dem Beitritt zum Regionalpark sowie auch bei der Erneuerung des Parkvertrags im Jahr 2020, die eigenen Aktivitäten und raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere die Ortsplanung, auf folgende Ziele auszurichten:

- 1) Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft (Art. 20 PÄV)
- 2) Erhaltung und Aufwertung der Qualität und Vielfalt von einheimischen Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen
- 3) Wahrung und Stärkung der typischen Landschafts- und Kulturwerte sowie Ortsbilder
- 4) Verbesserung der Wertschöpfung in der Region dank Förderung der nachhaltigen Wirtschaft.

Zur Erweiterung der Deponie wurde eine Stellungnahme von der Geschäftsstelle Jurapark Aargau eingeholt. Die Anregungen daraus sind im Kapitel 8.2.1 dargelegt.

¹ Fricktal Regio Planungsverband (2008): Regionales Entwicklungskonzept Fricktal-Charta

3.3 Nutzungsplanung der Gemeinde Frick

Rechtskräftige Zonierung

Am Standort der Deponie Seckenberg besteht bereits heute eine rechtskräftige Deponiezone, welche ursprünglich mit einer gewissen Reserve dimensioniert wurde. Die Deponiezone ist umgeben von Wald und Landwirtschaftszone.

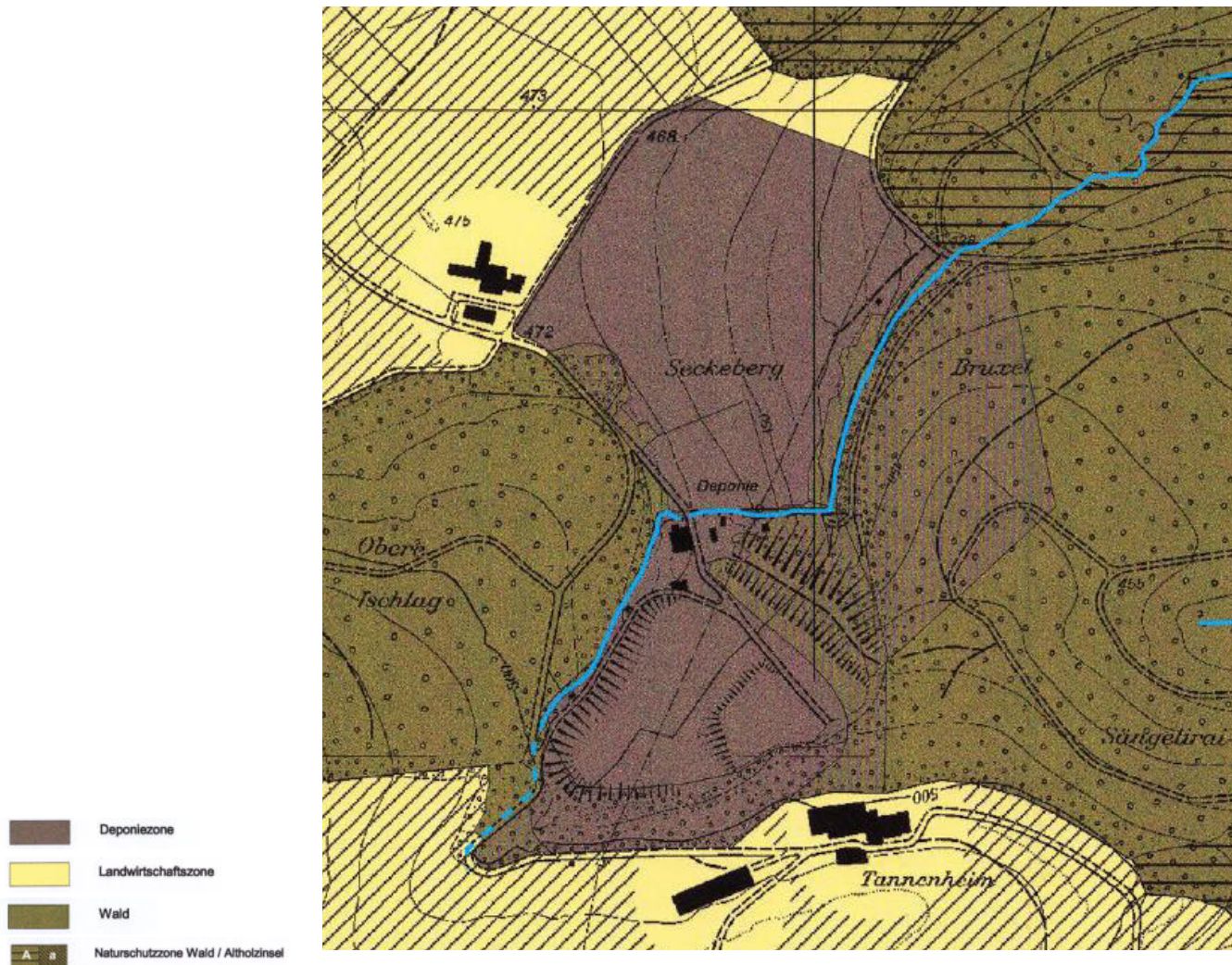


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Kulturlandplan (Gemeinde Frick, 2011)

Laufende Teilrevision der Nutzungsplanung

Die Gemeinde Frick hat parallel noch eine andere Revision der Nutzungsplanung am Laufen. Dabei wird der Kulturlandplan einer Gesamtrevision unterzogen und ganzheitlich neu beschlossen. Die Bau- und Nutzungsordnung sowie der Bauzonenplan erfahren eine Teilrevision mit Anpassungen hauptsächlich in den Bereichen «Umsetzung neue Messweisen gemäss IVHB» und «Umsetzung Gewässerräume». Die Unterlagen wurden im Juni 2025 von der Gemeindeversammlung beschlossen, die Genehmigung durch den Regierungsrat ist noch ausstehend. Der Perimeter der Deponie Seckenberg, der in der vorliegenden Planung behandelt wird, wurde aus den Beschluss- resp. Genehmigungsunterlagen ausgeklammert.

In unmittelbarer Umgebung der Deponie Seckenberg wird im Rahmen der Gesamtrevision des Kulturlandplans das Eichenwaldreservat gemäss Richtplan auf kommunaler Stufe als Naturschutzzone im Wald umgesetzt, wobei hier der Perimeter so gewählt wird, dass die geplante Deponiezone gemäss vorliegender Teilrevision davon ausgenommen ist. Für den im Bereich der Deponiezone liegende Seckenbergbach wird in der Gesamtrevision Kulturlandplan kein Gewässerraum ausgeschieden, sondern der Umgang mit diesem Gewässer wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision festgelegt.

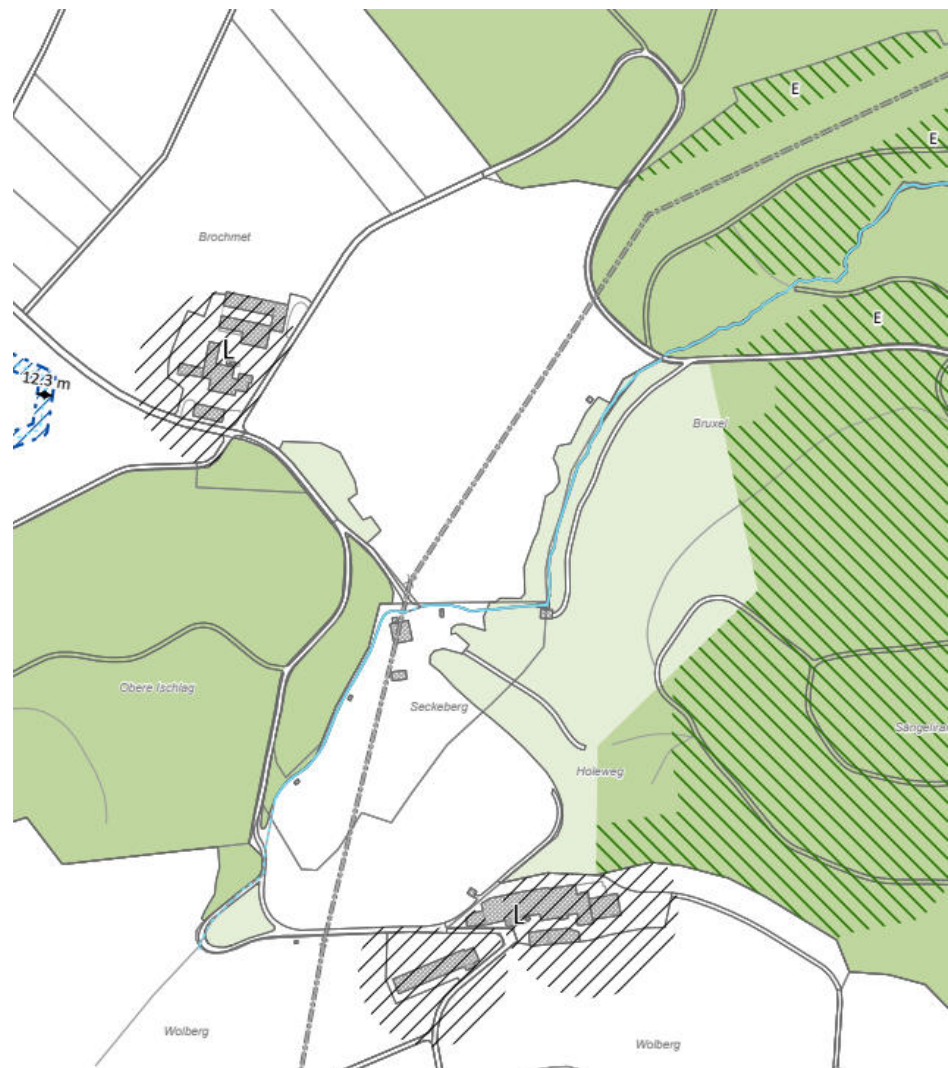


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Kulturlandplan Teiländerung Nutzungsplanung (PLANAR, Stand öffentliche Auflage, August 2024)

Abweichungen Waldfläche

Der rechtskräftige Waldgrenzplan stimmt im Bereich des Planungsperimeters nicht mit der rechtskräftigen Nutzungsplanung überein. Für die vorliegende Teilrevision Deponie Seckenberg wird der Wald gemäss Waldgrenzplan berücksichtigt. Die Bereinigungen der Nutzungsplanung erfolgt in der parallel laufenden Teilrevision

Separate Teilrevision der Nutzungsplanung

Es ist ein bewusster Entscheid der Gemeinde, die beiden laufenden Teilrevisionen der Nutzungsplanung aufgrund der Komplexität und zur Sicherung der zeitlichen Unabhängigkeit der beiden Verfahren separat zu bearbeiten.

4 Zentrale Sachthemen

4.1 Erweiterung Deponie

Standort der Erweiterung

Die Erweiterung ist am bestehenden Standort Seckenberg geplant, wo die Deponie bereits seit 1981 betrieben wird. Nach einem umfangreichen Variantenstudium im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Büro CSD konnte die Ausdehnung der geplanten Erweiterung optimiert werden. Die Erweiterung kann zu grossen Teilen in Richtung Norden auf der bereits bestehenden Deponiezone zu liegen kommen. Damit die Deponie möglichst effizient genutzt werden kann, sind dennoch einige Arrondierungen der Zonengrenzen notwendig, insbesondere aufgrund der Terrainverhältnisse und damit möglichst wenig Waldfläche beansprucht wird.

Perimeter Teilrevision

Der exakte Perimeter für die Erweiterung der Deponie Seckenberg ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich. Mit der gewählten Bestvariante werden nun in einer Teilrevision der Nutzungsplanung rund 2.3 ha Wald und eine Nichtwaldstrasse in Deponiezone umgezont. Gleichzeitig können ca. 0.5 ha von der Deponiezone in Landwirtschaftszone und ca. 1.3 ha von Deponiezone in Wald umgezont werden.

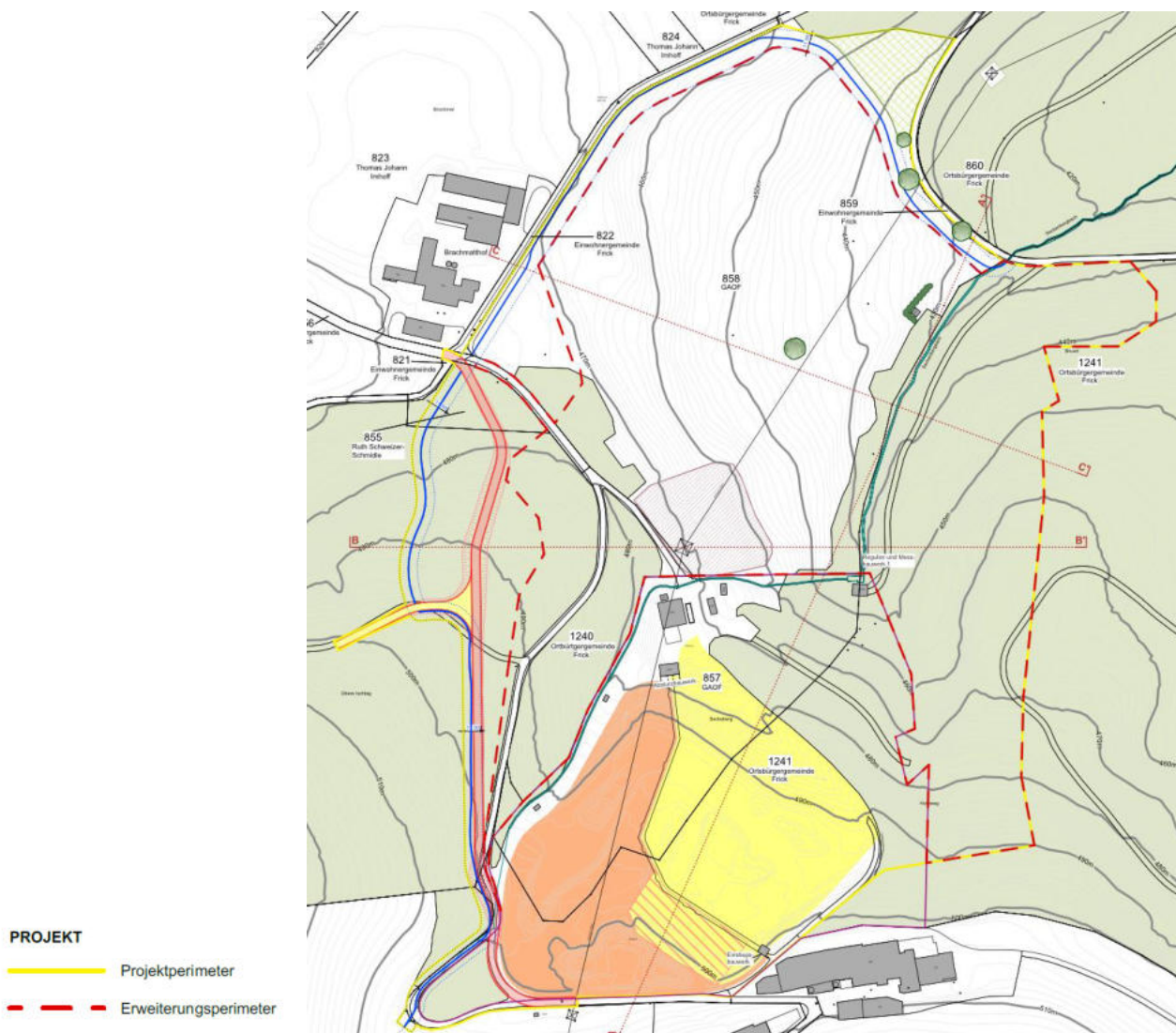


Abbildung 4: Ausschnitt Projektplan «Ausgangssituation» (CSD Ing. AG, Stand Januar 2025)

Zusätzliches Ablagerungsvolumen	Mit der geplanten Erweiterung kann die Ablagerung von rund 1.2 Mio. Kubikmeter ^{fest} an Abfällen ermöglicht werden. Es sollen auch zukünftig Abfälle der Typen D (Schlacke) und E (Reaktormaterial) nach VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) angenommen werden können. Die Ausweitung auf die Annahme von Abfällen der Typen B (Inertstoff) oder C (Reststoff) ist bei entsprechender Nachfrage grundsätzlich möglich. Das zusätzliche Ablagerungsvolumen soll den Betrieb der Deponie um weitere 26-40 Jahre ermöglichen. Die Betriebszeit ist stark abhängig von der Nachfrage. Aufgrund einer Bedarfsanalyse wird eine Betriebszeit von 32 Jahren zum heutigen Zeitpunkt als realistisch angesehen.
Etappierung	Die Erweiterung der Deponie wird in 3 Etappen erfolgen. Die aktuell bewilligte Endgestaltung soll durch eine neue gesamtheitlich abgestimmte Endgestaltung ersetzt werden. Die erste Etappe ist für eine Betriebszeit von ca. 7 bis 11 Jahren ausgelegt, die 2. Etappe für rund 12 bis 16 Jahre sowie die 3. Etappe voraussichtlich für rund 8 bis 12 Jahre. Trotz der geplanten Etappierungen der Deponieerweiterung ist man für die Umsetzung eines idealen Bodenmanagements bereits zu Beginn der Projektrealisierung auf eine vollständige Zonenanpassung angewiesen. Die vorgesehene Etappierung berücksichtigt eine möglichst sukzessive Wiederaufforstung der gerodeten Flächen.
Spezialbewilligungen	Zusätzlich zur Baubewilligung der Deponieerweiterung und aller Begleitprojekte sind weitere Spezialbewilligungen erforderlich. Zum einen ist das eine Rodungsbewilligung der Abteilung Wald des Kantons Aargau mit Anhörung des Bundesamts für Umwelt (Rodungsfläche > 5'000 m ²). Weiter braucht es für den Betrieb auch eine Errichtungsbewilligung nach Art. 39 VVEA sowie eine Abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 40 VVEA.

4.2 Wald

4.2.1 Rodung

Im Rahmen der Erweiterung der Deponie ist die Rodung von Wald notwendig.

Rodungsgesuch

Die Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen werden in einem neuen Rodungsgesuch aufbereitet und zusammen mit der Teilrevision beim Kanton eingereicht. Die Rodungsflächen der definitiven Rodungen umfassen insgesamt 26'180 m². Zusätzlich werden 35'367 m² temporär gerodet (siehe Abbildung 5). Damit wird der Schwellenwert von 5'000 m² überschritten und der Einbezug des Bundesamts für Umwelt BAFU ist notwendig. Im Rahmen des Verfahrens zur Bewilligung der Rodung inkl. Aufforstung ist auch eine Abstimmung mit dem gültigen Waldgrenzplan notwendig. Die definitiven Rodungsflächen müssen kompensiert werden, was innerhalb des Endgestaltungsperimeters vorgesehen ist.

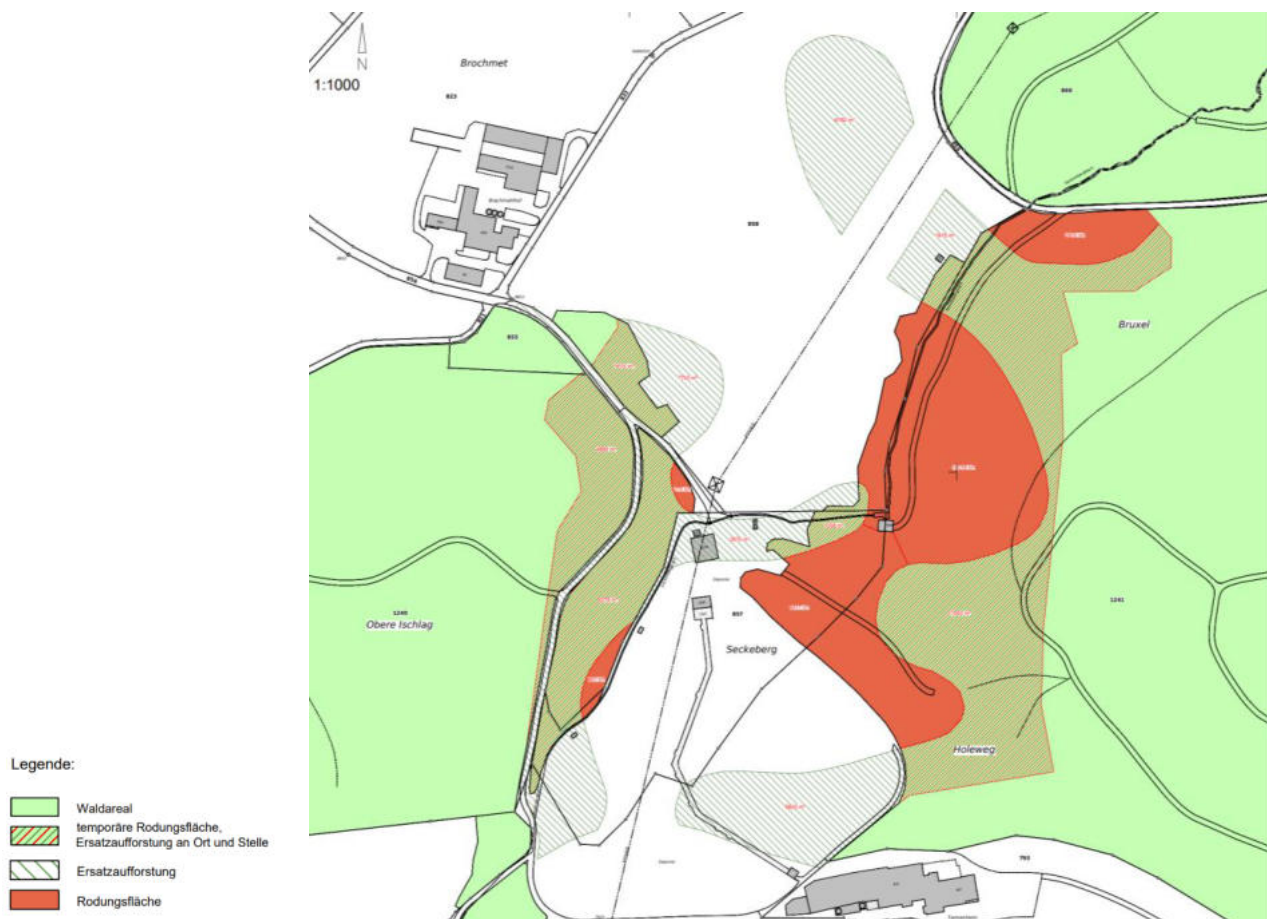


Abbildung 5: Ausschnitt Projektplan «Rodung und Ersatzaufforstung» (Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg, Stand März 2025)

4.2.2 Eichenwaldreservat

Im Perimeter der geplanten Erweiterung der Deponiezone befindet sich ein wertvolles Eichenwaldreservat, welches im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung ausgewiesen ist.

Die von der Erweiterung tangierte Fläche des Eichenwaldreservats (32'212 m²) sowie die besonders eichenreichen Bestände (3'658 m²) sind vollumfänglich zu ersetzen. Es ist vorgesehen, den tangierten Eichenwald westlich der Deponiezone gleichwertig zu ersetzen. Dafür in Frage kommt ein Standort im Gebiet «Obere Ischlag». Die betroffene Parzelle Nr. 1240 befindet sich im Besitz der Ortsbürgergemeinde (OBG) Frick und weist bereits einige wertvolle Eichen-Altbestände auf. Die Ortsbürgergemeinde Frick hat dem Vorhaben zugestimmt und mittel einer vertraglichen Regelung sollen diese Bestände langfristig erhalten werden. Punktuelle Lücken im Bestand werden bei Bedarf durch Eichenpflanzungen aufgewertet. Die planungsrechtliche Umsetzung des neuen Eichenwaldreservats soll im Rahmen einer nächsten Teilrevision des Kulturlandplans erfolgen, wenn die Aufwertungen abgeschlossen sind.

Ein konkretes Projekt wird im Rahmen des Bauprojektes unter Einbezug des zuständigen Kreis- und Revierförsters sowie der OBG Frick ausgearbeitet.

4.3 Gewässer

4.3.1 Bachumlegung

Der Seckenbergbach muss gemäss Art. 36, Abs. 3a der VVEA um den neuen Deponiekörper herum umgelegt werden. Der betroffene Bachabschnitt wird auf einer Länge von insgesamt ca. 440 m aus seinem heutigen Bachbett geleitet, welches aufgrund von Verbauungen zu grösseren Teilen naturfremd bis künstlich ausgeprägt ist. Mit der geplanten Umlegung besteht daher ein grosses ökologisches Aufwertungspotenzial. Nach der Umlegung wird der Bach besser erlebbar sein, da er vermehrt entlang der Strasse oder durch offenes Gelände geführt wird.

Für die Bachumlegung wird ein separates Baugesuch eingereicht. Die allenfalls erforderlichen Rodungsgesuche sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen. Mit der geplanten Umlegung wird auch eine Revitalisierung erfolgen. Das neue Gerinne ist vor allem für Arten, die einen wechselfeuchten Lebensraum bevorzugen, wie bspw. diverse Heuschreckenarten oder Libellen sehr interessant.

4.3.2 Gewässerraum

Für den Seckenbergbach wird im Rahmen der parallel laufenden Teilrevision (*Stand: Vorlage zum Beschluss an GV Juni 2025*) ein Gewässerraum ausgeschieden. Ausgenommen davon ist jedoch der Abschnitt, der durch die heutige Deponie fliesst und absehbar verlegt wird. Da im Perimeter der neuen Deponie und somit der vorliegenden Teilrevision liegend, wird der Umgang damit im Rahmen der Teilrevision geklärt.

Hier wurden verschiedene Varianten geprüft:

- a. Der Gewässerraum für die bezeichneten Abschnitte des Seckenbergbachs wird basierend auf dem vorliegenden Projekt «Umlegung und Revitalisierung Seckenbergbach» (Stand Vorprojekt) und dem darin vorgesehenen Bachverlauf umgesetzt.
→ Diese Variante wurde zur ersten Vorprüfung eingereicht, aber von Seiten Fachstellen als nicht möglich bezeichnet: *Die Festlegung einer Gewässerraumzone in der Nutzungsplanung wäre nur dann genehmigungsfähig, wenn das Bachver-*

*gungsprojekt (Wasserbauprojekt) spätestens vor der Genehmigung öffentlich auf-
gelegen ist. (...) Ein Gewässerraum könnte nur für ein bestehendes Gewässer oder
bewilligtes Gewässer (Stand öffentliche Auflage) festgelegt werden (Auszug fachli-
che Stellungnahme 2024).*

- b. Der Gewässerraum wird auf dem Verlauf des bestehenden Seckenbergbachs fest-
gelegt und anschliessend im Rahmen des Wasserbauprojekts verlegt und in einer
späteren Teilrevision der Nutzungsplanung im Kulturlandplan nachgeführt.

Diese Variante wurde aus zwei Gründen verworfen:

1) In der Nutzungsplanung würde eine Variante dargestellt und genehmigt, die ab-
sehbar und zeitnah falsch und veraltet ist. Angesichts der verschiedenen Rahmen-
bedingungen und Komplexität der vorliegenden Deponieplanung ist heute bereits
klar, wo der neue Bach zu liegen kommen wird – hier besteht kaum noch Spiel-
raum, auch wenn noch kein Bauprojekt sondern nur ein Vorprojekt vorliegt. Der
neue Verlauf wurde bereits mit verschiedenen Fachstellen abgesprochen.

2) Ein Gewässer inkl. Gewässerraum mitten durch eine Deponie führt zu starken
Nutzungskonflikten. Um diese zu lösen, soll der Bach umgelegt und nicht mehr
mitten durch, sondern entlang der Deponiezone geführt werden. Wir nun auf dem
bestehenden Verlauf – mitten im Deponiegebiet – ein neuer Gewässerraum fest-
gelegt, führt dies zwingendermassen zu einem Nutzungskonflikt. Diese werden
aber gelöst, sobald der Bach verlegt wird. Ein in der Nutzungsplanung grundeigen-
tümerverschrieben festgelegter Gewässerraum würde die Verlegung überdauern
(Planungshorizont 15 Jahre) und könnte zu Risiken für den Deponiebetrieb führen.
Es besteht ein öffentliches Interesse, dass der Deponiebetrieb reibungslos weiter-
geführt werden kann, sodass diese Variante verworfen wurde. Es scheint vertret-
bar, dass für den bestehenden Bachverlauf die Übergangsbestimmungen gemäss
Gewässerschutzverordnung GSchV gelten, solange der Bach am bestehenden Ort
fliesst – wie nun seit über 10 Jahren das schon der Fall ist und zu keinen Proble-
men geführt hat.

- c. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird auf die Festlegung eines Gewässerraums
verzichtet. Bis der Bach verlegt wird, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss
GSchV für den betroffenen Abschnitt des Seckenbergbachs. Im Rahmen des Wasser-
bauprojekts zur Verlegung des Bachs wird auch der dazugehörige, 11m breite Gewäs-
serraum definiert und in einer späteren Teilrevision der Nutzungsplanung im Kulturlandplan umgesetzt. Eine Festsetzung des Gewässerraums direkt im Rahmen des Was-
serbauprojekts – was aus Sicht der Gemeinde ideal wäre – ist gemäss Abklärungen mit
den kantonalen Fachstellen nicht möglich. Ein nachgelagertes Verfahren ist aber durch-
aus vertretbar, zumal der Bach im Rahmen der Umlegung revitalisiert und die Uferbe-
reiche inkl. dazugehöriger künftiger Gewässerraum dabei ausreichend gross mitprojek-
tiert und realisiert werden. Der Schutz des Gewässers ist somit jederzeit gewährleistet
und erfährt gegenüber der heutigen Situation eine deutliche Verbesserung.

Die geprüfte Variante c vermag somit zu überzeugen. In Absprache mit den kantonalen
Fachstellen wird in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung anstelle des Gewäs-
serraums einen «Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum» auf der Grundlage

des neuen Gewässerverlaufs festgelegt. Dadurch ist im Kulturlandplan der künftige Gewässerraum des neuen Bachverlaufs bereits ablesbar und der Freihaltebereich dient als Raumsicherung für das Bachprojekt.

4.4 Erschliessung

4.4.1 Strassenumlegung

Die geplante Erweiterung der Deponie bedingt die Umlegung der Brachmattstrasse. Die Brachmattstrasse verläuft westlich der heutigen Deponie. Sie erschliesst den Hof «Tannenheim» (LKW-tauglich). Aufgrund ihrer Breite von über 4 m wird sie nicht als forstliche Erschliessungsstrasse eingestuft, sondern wird als «Nichtwaldstrasse» von der Waldfläche ausgenommen. Für die neue Brachmattstrasse wurden 5m Strassenbreite, zuzüglich 50 cm Bankett auf beiden Seiten projektiert. Die Brachmattstrasse soll aufgrund der geplanten Etabpierung ganz zu Beginn des Bauprojekts umgelegt werden.

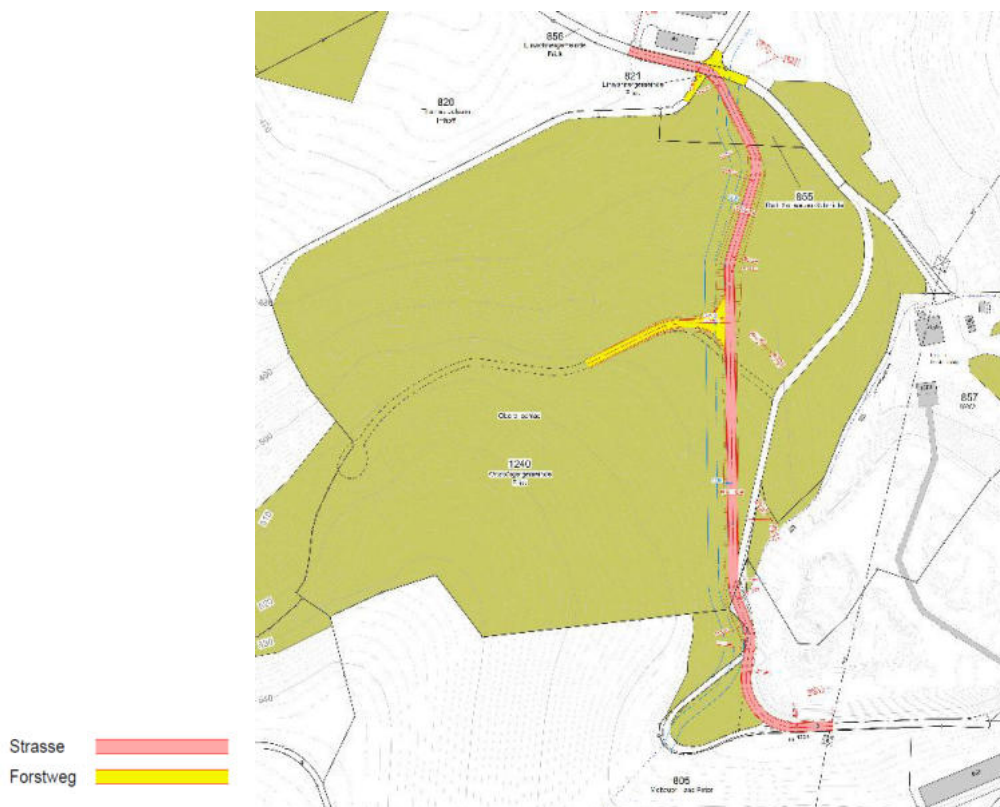


Abbildung 6: Ausschnitt Begleitprojekt Umlegung Brachmattstrasse (IG Seckenberg, Stand Sept. 2022)

4.4.2 Verkehrliche Auswirkungen

Aufgrund der durchschnittlich prognostizierten Einlagerungsmenge in der erweiterten Deponie wurde das erwartete Verkehrsaufkommen berechnet. Es ist zukünftig von total rund 7'600 Zu- und Wegfahrten pro Jahr auszugehen. Die heutige Deponie erfährt rund 3'350 Zu- und Wegfahrten pro Jahr, somit wird mit einer Zunahme des Faktors 2.25 gerechnet. Die effektiven Fahrtenzahlen sind von der Nachfrage nach Deponievolumen abhängig und unterliegen daher konjunkturellen Schwankungen.

Die Anlieferung des Materials wird heute und auch in Zukunft hauptsächlich via den Autobahnanschluss Eiken, über die Laufenburgerstrasse, die Hauptstrasse und die Schupfar-terstrasse zum Seckenberg erfolgen. Diese Route verläuft durch das Ortszentrum von Eiken. Alternative Erschliessungsrouten zum Deponiestandort, z.B. über Frick oder Gipf-Oberfrick bestehen aufgrund der Ausbaustandards und Terrainbeschaffenheit der Strassen keine.

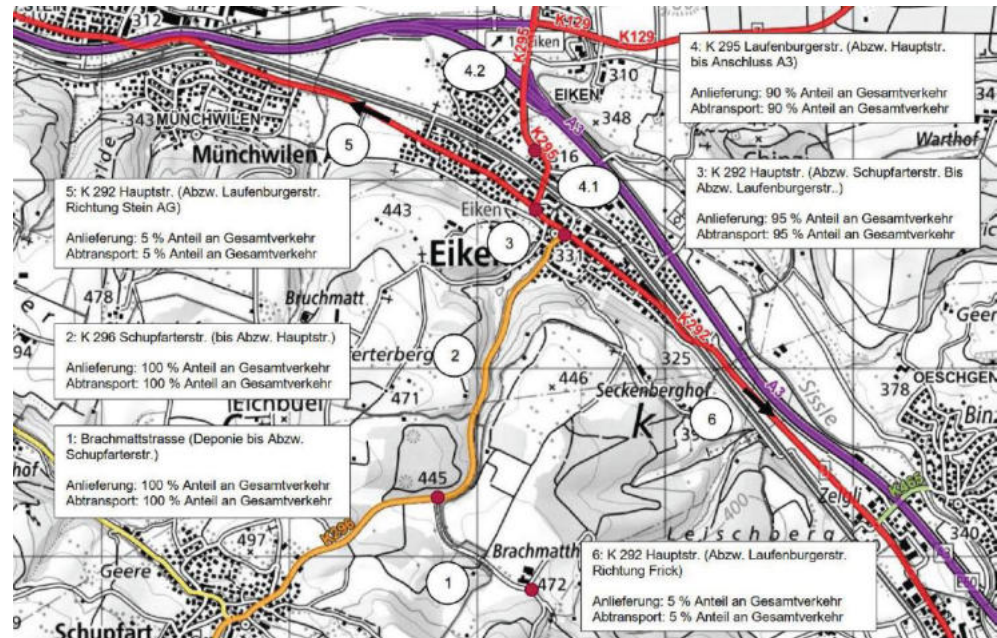


Abbildung 7: Erschliessung und prozentuale Aufteilung der Fahrten (UVB, CSD Ing. AG, Stand Sept. 2022)

4.4.3 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS

Mit der geplanten Erweiterung wird die neue Deponie direkt an den historischen Verkehrsweg Frick/Langenfeld – Schupfart, Nummer AG 621 gemäss IVS grenzen. Es handelt sich hierbei um ein Inventarobjekt von lokaler Bedeutung und ohne Substanz. Das Vorhaben beeinträchtigt den historischen Verlauf dieses Weges nicht.

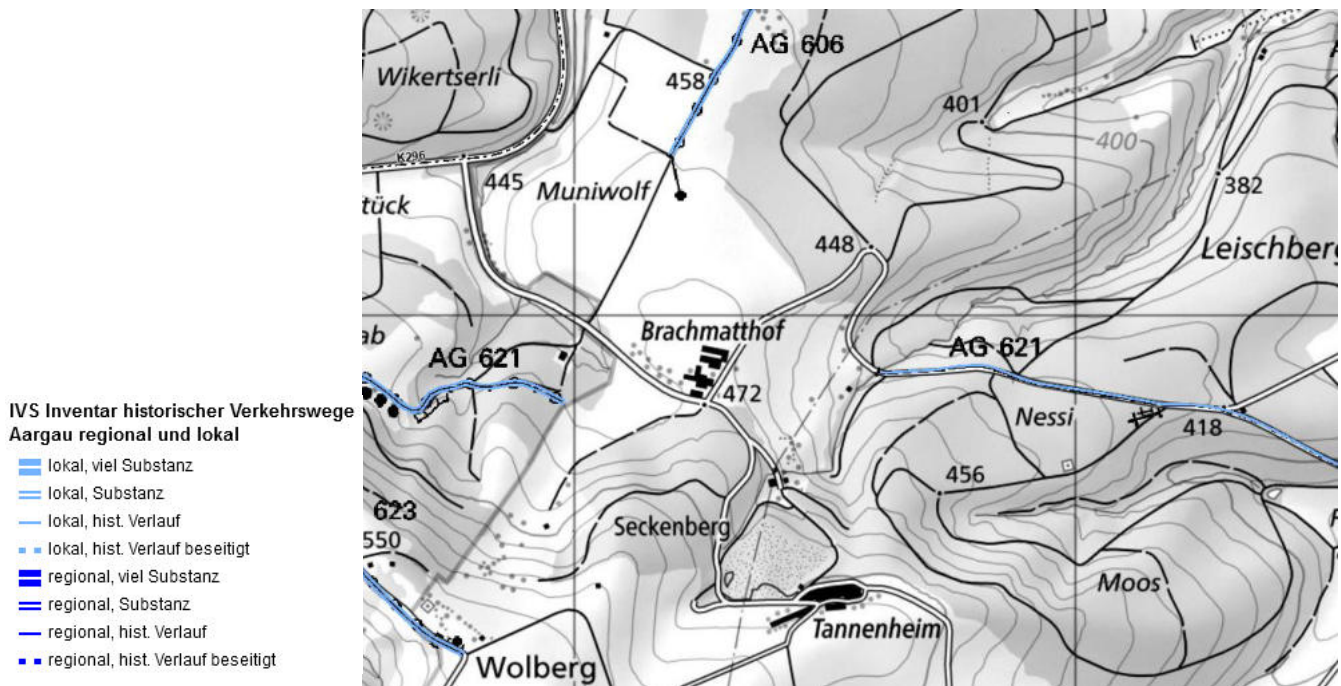


Abbildung 8: Ausschnitt IVS im Bereich der Deponie» (AGIS, Zugriff Jan. 2023)

4.5 Umwelt

4.5.1 Elektromagnetische Strahlung/Hochspannungsleitung

Im Perimeter der Deponiezone befindet sich ein Hochspannungsmast, der von der geplanten Erweiterung direkt betroffen ist. Im November 2022 fand diesbezüglich ein erster Austausch mit Swissgrid statt. Es wurden verschiedene Lösungsansätze geprüft und daraufhin konnte eine Bestvariante zur Weiterverfolgung bestimmt werden, welche keine Verschiebung des bestehenden Hochspannungsmastes, sondern eine Erhöhung dessen vorsieht. Sofern die Erhöhung und Verstärkung des Hochspannungsmastes im separaten Plangenehmigungsverfahren bewilligt wird, kann der Hochspannungsmast erhöht werden. In jedem Fall ist eine Auffüllung der Deponie nur soweit zulässig, dass zur bestehenden bzw. nach Masterhöhung zur erhöhten Hochspannungsleitung jederzeit die Abstände gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen eingehalten sind. Bei dieser Masterhöhung sind somit keine neuen Gebiete von der Hochspannungsleitung betroffen. Der Umgang mit dem Hochspannungsmast und der Hochspannungsleitung im Perimeter wird im Bauprojekt detailliert geplant. Für die vorliegende Nutzungsplanung gibt es keine Änderungen.

4.5.2 Belasteter Standort

Das Gelände der bewilligten Deponie gilt gemäss den Einträgen im Kataster der belasteten Standorte (KbS) Nr. AA4163.004-1 und AA4163.004-2 als «belastet, aber weder überwachungs- noch sanierungspflichtig». Im Erweiterungsperimeter sind gemäss AGIS keine belasteten Standorte nach KbS vorhanden. Eine Deponie wird aufgrund der eingelagerten Abfälle jeweils nach Abschluss der Betriebsphase als Verdachtsfläche in den KbS aufgenommen, was nach Deponieabschluss auch im Erweiterungsperimeter der Fall sein wird.

4.5.3 Klima

Das Gebiet der Deponie ist betreffend Klima heute insbesondere als Kaltluftentstehungsgebiet von Bedeutung. Wird die Deponie erweitert, so ist davon auszugehen, dass der aktiv als Deponie genutzte Bereich nur noch beschränkt zur Kaltluftentstehung dienen kann, da nicht mehr begrünt/bewaldet. Demgegenüber werden zu diesem Zeitpunkt Gebiete der heutigen Deponie bereits wieder rekultiviert sein, was die Kaltluftbildung begünstigen wird. Die Deponienutzung blockiert aber auch nicht den Abfluss der Kaltluft Richtung Südosten, es sind keine Hochbauten oder Ähnliches geplant. Insgesamt ist mit keiner grossräumigen negativen Auswirkung auf die Kaltluftströme zu rechnen. Die angrenzenden zahlreichen Grünflächen des Leischbergs sind bioklimatisch sehr bedeutsam und ausreichend gross, um die aktuelle klimatische Situation aufrechtzuhalten.

Die schrittweise rekultivierten Flächen (Landwirtschaftsflächen oder Wald) können jeweils wieder zur Entstehung der Kaltluft beitragen.

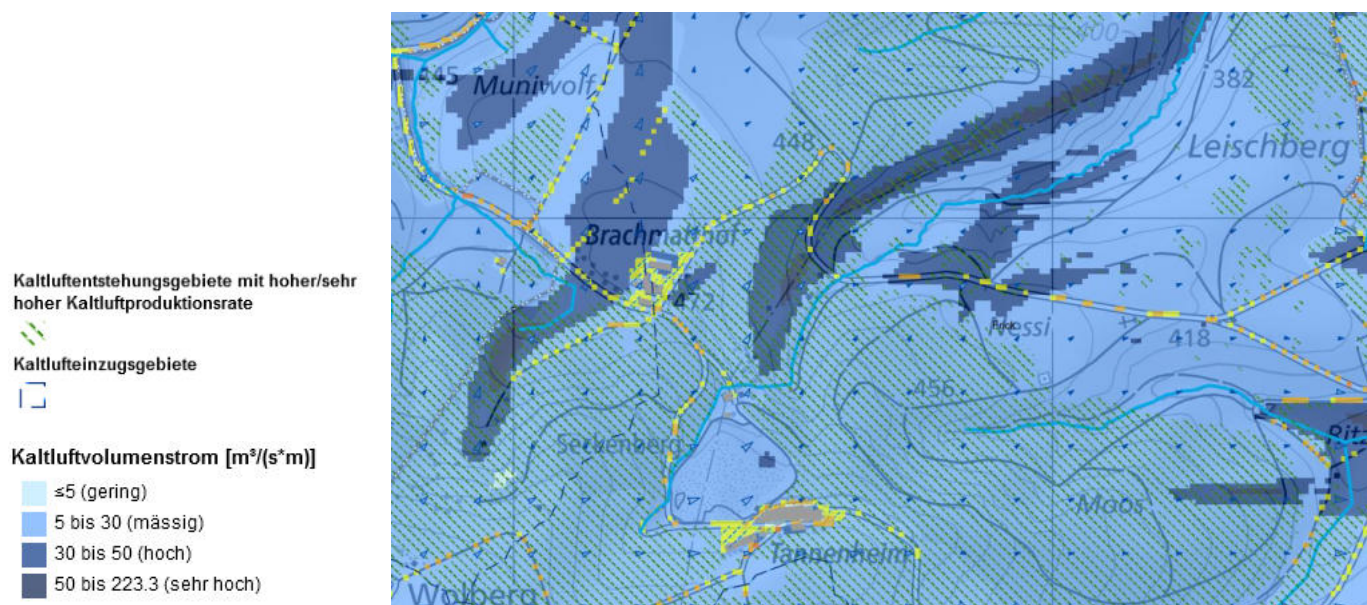


Abbildung 9: Ausschnitt Klimaanalysekarte im Bereich der Deponie» (AGIS, Zugriff Jan. 2023)

4.5.4 Landwirtschaft

Rund 5.3 ha landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der geplanten Erweiterung der Deponiezone betroffen. Die obengenannte Fläche liegt bereits heute überwiegend in der rechtskräftigen Deponiezone. Lediglich rund 0.6 ha davon liegen heute in der Landwirtschaftszone.

Von der Erweiterung der Deponie sind insgesamt rund 1.8 ha Fruchtfolgeflächen der zweiten Güteklasse betroffen. Die betroffene Fruchtfolgefläche liegt nahezu vollständig in der bereits rechtskräftigen Deponiezone. Durch das Begleitprojekt «Umlegung Seckenbergbach» sind weitere 0.1 ha Fruchtfolgeflächen der zweiten Güteklasse betroffen.

Entlang des Seckenbergbachs/Weiherwegs befinden sich verschiedene Biodiversitätsförderflächen mit Labiola-Bewirtschaftungsverträgen (s. Abb. 10). Mit dem Programm «Labiola» (Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft) fördert der Kanton Aargau den langfristigen Erhalt wertvoller Landschaftsflächen.

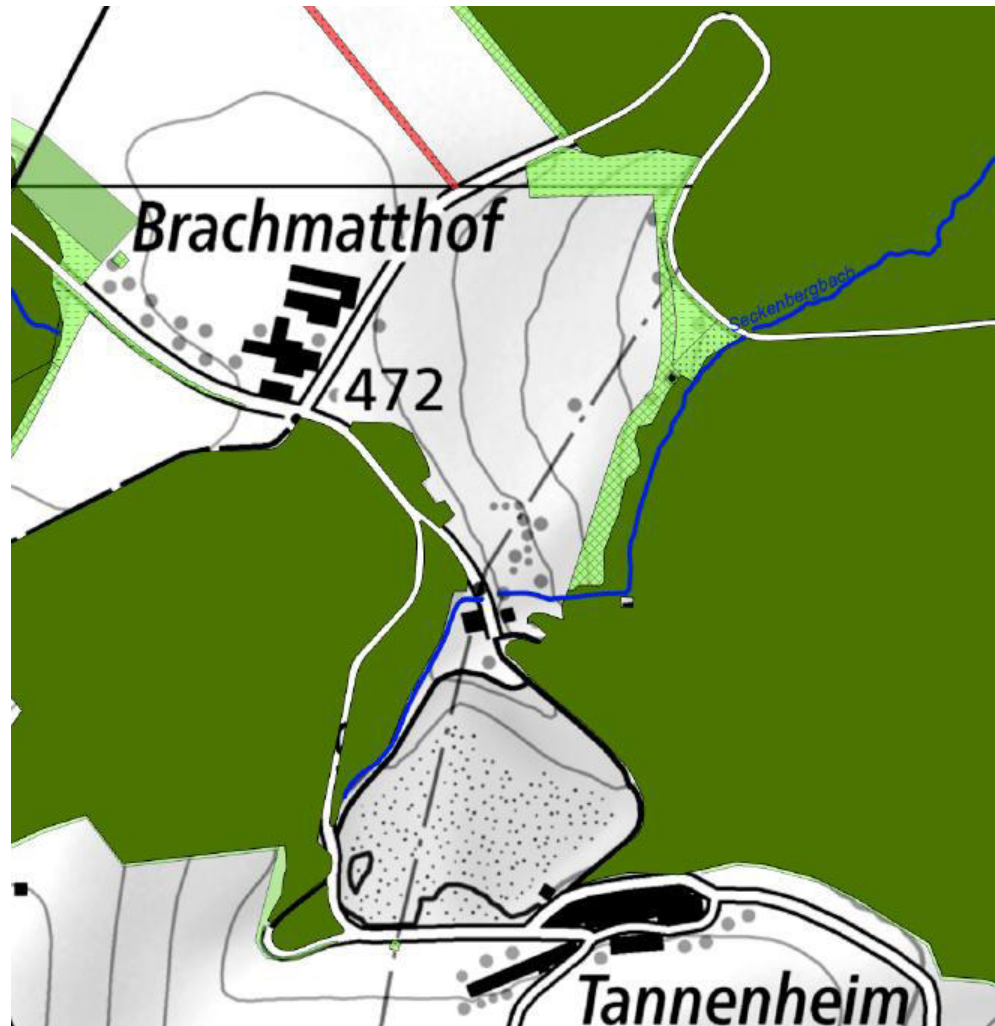


Abbildung 10: Ausschnitt Biodiversitätsförderflächen im Kulturland im Bereich der Deponie»
(AGIS, Zugriff Jan. 2023)

Die tangierten Landwirtschaftsflächen sollen mit dem Endzustand der Deponieerweiterung flächenneutral ersetzt werden. Durch eine optimale Abstimmung der Terrainneigungen auf die Folgenutzung und einen verbesserten Bodenaufbau wird dabei eine qualitative Aufwertung angestrebt. Die Qualität der Rekultivierung der betroffenen Fruchtfolgeflächen, dem landwirtschaftlichen Grünland und den ökologischen Ausgleichsflächen wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.

Über den Perimeter der Deponieerweiterung hinaus werden keine Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft erwartet.

4.5.5 Lärm

Bau- und Betriebslärm

Im Rahmen des UVB wurden die zu erwartenden Lärmbelastungssituationen für den Brachmatthof und den Hof Tannenheim umfassend geprüft. Gemäss diesen Modellierungen (Worst-Case-Szenario) kommt man zur Erkenntnis, dass beim Hof Tannenheim die Planungswerte gut, beim Brachmatthof hingegen nur knapp eingehalten werden können. Zusätzliche Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Lärmemissionen bestmöglich verringert werden.

Verkehrslärm

Im UVB wurden Abklärungen betreffend Verkehrslärm vorgenommen. Die betriebsbedingten Lärmimmissionen, die im Zustand zu Beginn der Betriebsphase erwartet werden, werden den ohne das geplante Vorhaben zu erwartenden Immissionen gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellungen haben ergeben, dass die Anforderungen nach Art. 9 LSV eingehalten werden können. Der projektbedingte Verkehr führt zu Immissionszunahmen von maximal 0.2 dB. Da sich die erwartete Zunahme mit 0.2 dB unterhalb des wahrnehmbaren Bereichs (ab 1.0 dB) bewegt, kann diese vernachlässigt werden. (siehe Beilage 1, Kapitel 4.9).

4.5.6 Landschaft

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Direkt angrenzend an den Perimeter befindet sich das BLN-Gebiet «Baselbieter und Fricktaler Tafeljura».

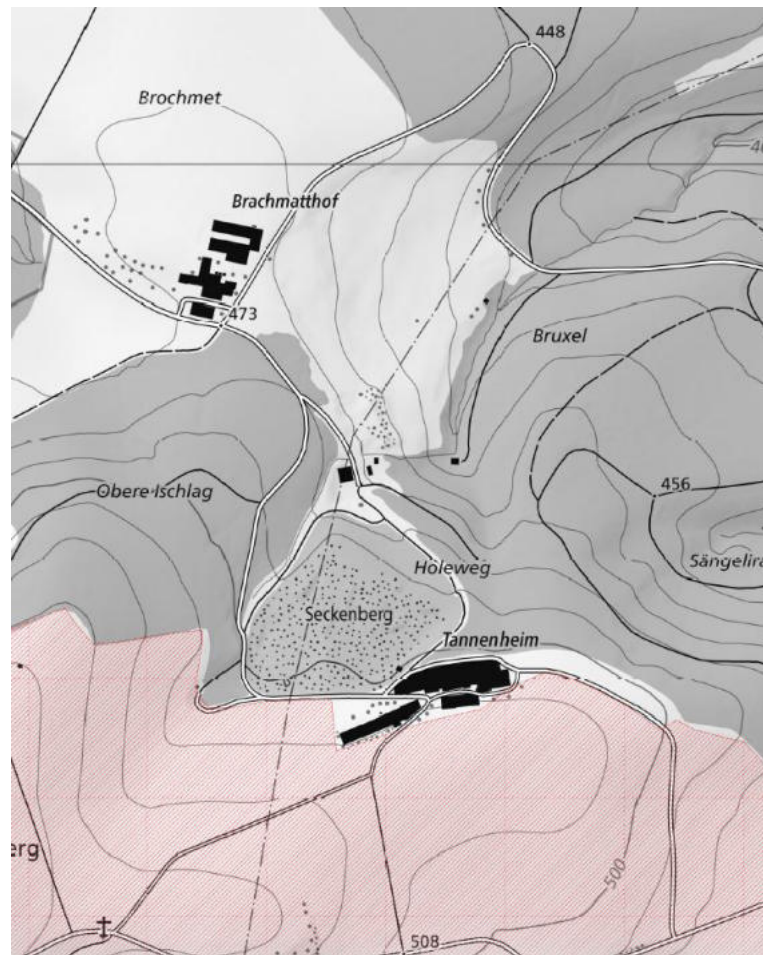


Abbildung 11: Ausschnitt BLN im Bereich der Deponie» (map.geo.admin.ch, Zugriff Jan. 2023)

Die Deponieerweiterung am Standort Seckenberg hat den Vorteil, dass keine neuen Landschaftskammern beeinträchtigt werden. Mit der geplanten Endgestaltung ist eine landschaftlich gut verträgliche Lösung vorgesehen.

4.5.7 Störfallvorsorge

Der Chemierisikokataster zeigt eine Rohrleitung (Gas-Rohrleitung213-CH) welche in der Nähe des Deponieperimeters vorbeiführt. Der Konsultationsbereich gemäss AGIS (siehe Abbildung unten, gelbe Fläche) liegt ausserhalb des Perimeters.

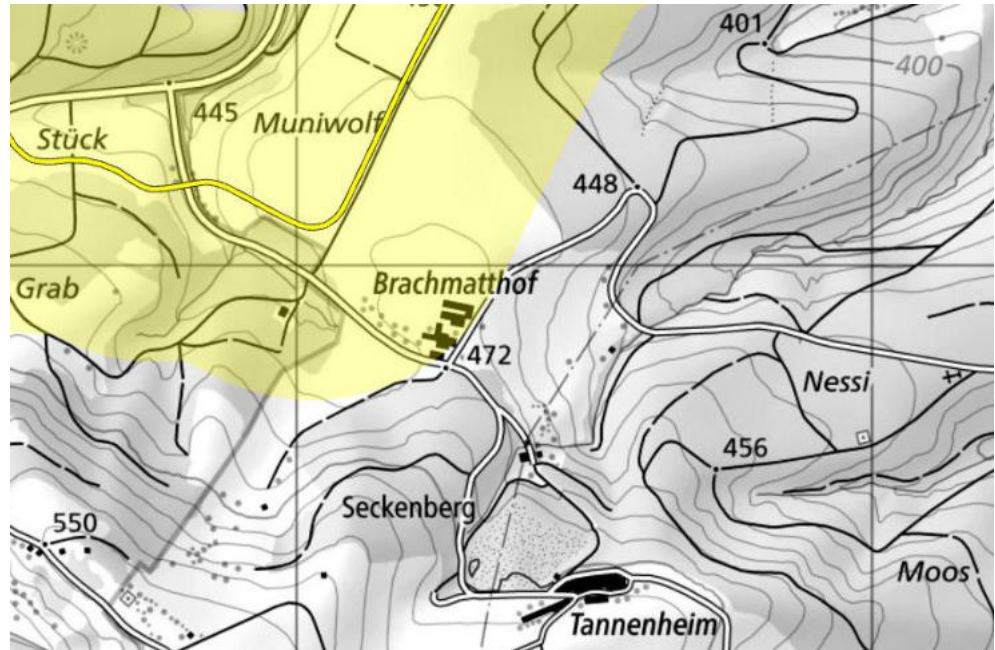


Abbildung 12: Ausschnitt Chemierisikokataster im Bereich der Deponie» (AGIS, Zugriff Jan. 2023)

5 Erläuterung zu den Planungsinhalten

5.1 Kulturlandplan

Die Teiländerung betrifft den Kulturlandplan. Der Perimeter der rechtskräftigen Deponiezone beträgt ca. 15.6 ha (gemäss Daten AGIS), nach der Teilrevision Seckenberg wird die Deponiezone total ca. 16.1 ha umfassen.

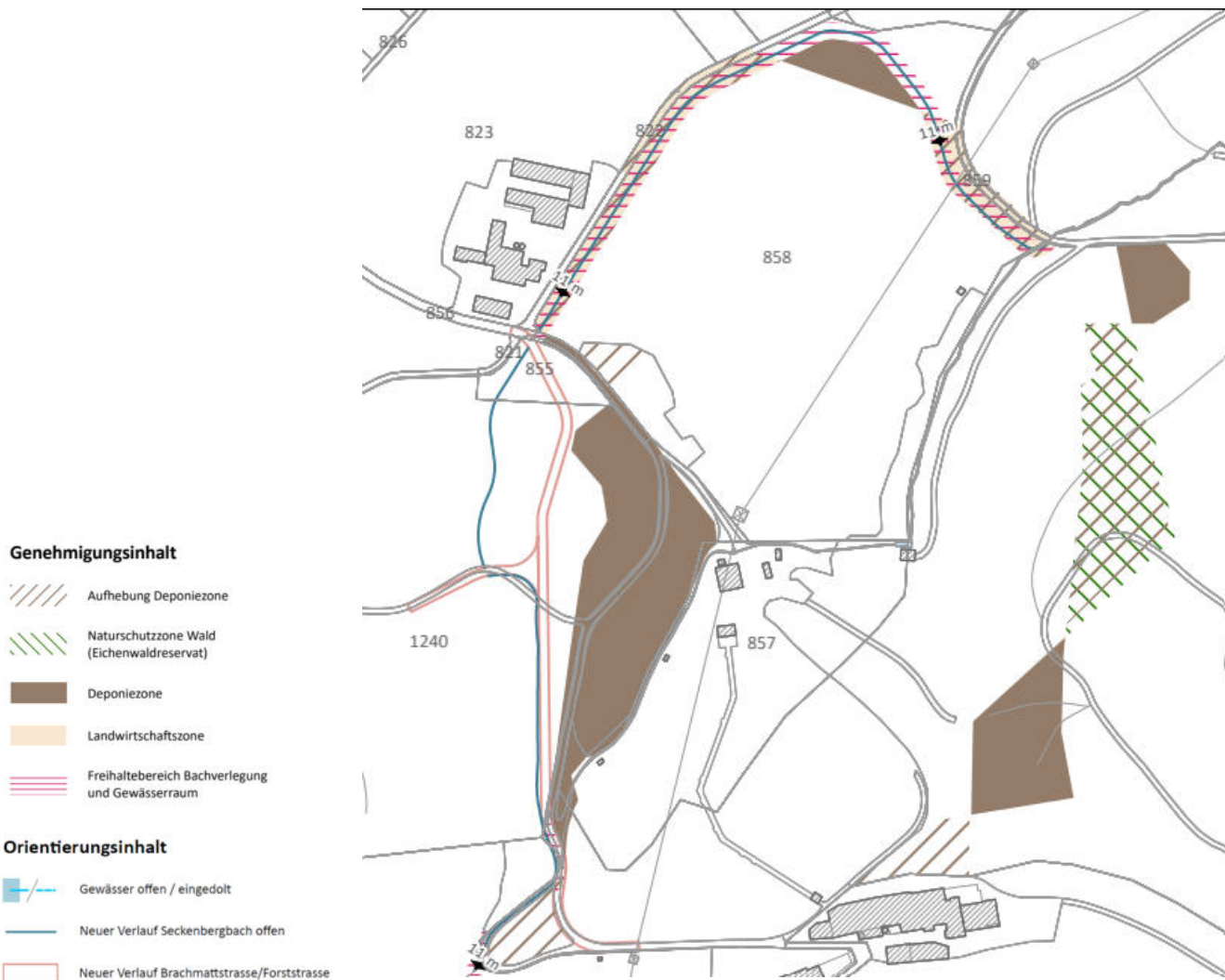


Abbildung 13: Ausschnitt Teiländerung Kulturlandplan Deponie Seckenberg

Flächenbilanz Umzonungen

Auf den Parzellen Nrn. 855, 856, 857, 858, 1240 und 1241 wird eine Fläche von insgesamt rund 22'900 m² von Kulturland oder Wald in Deponiezone gemäss Art. 18 RPG umgezont (dunkelbraune Fläche).

Rund 12'700 m² Deponiezone werden zugunsten von Wald umgezont (dunkelbraun schraffierte Fläche) sowie weitere rund 5'800 m² Deponiezone werden in Landwirtschaftszone (hellbraune Fläche) umgezont. Insgesamt werden also rund 18'500 m² Deponiezone aufgehoben.

In der untenstehenden Übersicht sind die Zonenänderungen je Parzelle detailliert aufgelistet:

Parzelle Nr.	Zone alt	Zone neu	BNO	Fläche (m²)
793 (Teile davon)	Deponiezone	Landwirtschaftszone	§ 16	84.53
822 (Teile davon)	Deponiezone	Landwirtschaftszone	§ 16	610.60
823 (Teile davon)	Deponiezone	Landwirtschaftszone	§ 16	19.42
855 (Teile davon)	Wald	Deponiezone	§ 31	4.44
856 (Teile davon)	Landwirtschaftszone	Deponiezone	§ 31	136.96
856 (Teile davon)	Wald	Deponiezone	§ 31	389.23
856 (Teile davon)	Deponiezone	Landwirtschaftszone	§ 16	2.66
857 (Teile davon)	Wald	Deponiezone	§ 31	889.66
858 (Teile davon)	Deponiezone	Landwirtschaftszone	§ 16	4'309.35
858 (Teile davon)	Deponiezone	Wald		831.70
858 (Teile davon)	Landwirtschaftszone	Deponiezone	§ 31	1'661.25
858 (Teile davon)	Wald	Deponiezone	§ 31	1.04
859 (Teile davon)	Deponiezone	Landwirtschaftszone	§ 16	483.12
860 (Teile davon)	Deponiezone	Landwirtschaftszone	§ 16	123.07
1240 (Teile davon)	Wald	Deponiezone	§ 31	12'570.70
1241 (Teile davon)	Wald	Deponiezone	§ 31	7'196.88
1241 (Teile davon)	Wald	Landwirtschaftszone	§ 16	413.11
1241 (Teile davon)	Deponiezone	Wald		11'889.49
1241 (Teile davon)	Deponiezone	Landwirtschaftszone	§ 16	140.06

Tabelle 1: Übersicht Zonenänderungen nach Parzellennummern (Hinweis: Ganz kleinflächige Bereinigungen der AGIS-Zonenflächen für eine parzellenscharfe Abgrenzung der neuen Zonen werden hier nicht aufgeführt.)

Entlang des neuen Bachverlaufs wird überall da, wo kein Wald ist, eine 11m breiter «Frei-
haltebereich Bachverlegung und Gewässerraum» als Überlagerung festgelegt. Die Breite
entspricht dem notwendigen Gewässerraum für einen Bach ausserhalb der Bauzone mit ei-
ner Gerinnesohle <2m. Die Überlagerung dient der Sicherung des Raumbedarfs für die
Bachverlegung und des künftigen Gewässerraums (siehe Ausführungen Kapitel 4.3).

5.2 Bau- und Nutzungsordnung

Die rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung BNO regelt die Bestimmungen für die Depo-
niezone (§ 31) und die Landwirtschaftszone (§ 16) bereits umfassend. Anpassung an der
BNO besteht bezüglich des neu eingeführten «Freihaltebereich Bachverlegung und Gewäs-
serraum». Hier wird die folgende neue Bestimmung aufgenommen:

§24d Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum

¹ *Der im Kulturlandplan überlagerte «Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum»
dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums für die Umsetzung einer geplanten*

Bachverlegung sowie des dazugehörigen Gewässerraums im Rahmen der Erweiterung der Deponie Seckenberg.

² *Dieser Bereich ist von Bauten und Anlagen freizuhalten.*

Da die geplante neue Erschliessungsstrasse im südlichen Teil zum Teil nahe am neuen Bach zu liegen kommt, war in der Version für die 2. Vorprüfung vorgesehen, in Abs. 1 eine Regelung zu machen, dass der Freihaltebereich wo notwendig auch für diese neue Erschliessungsstrasse genutzt werden kann (*«Dieser Raum darf teilweise auch für die Umsetzung einer geplanten neuen Erschliessungsstrasse genutzt werden, sofern die Bachverlegung trotzdem noch möglich ist.»*). Der Schutz des Bachs könnte so trotzdem gewährleistet werden, zumal auf der andere Uferseite jeweils Wald und damit ausreichend Platz für den Gewässerraum ist. Nach Umsetzung der Strasse und des Bachs könnte der Gewässerraum an diesen wenigen Stellen ggf. auch asymmetrisch festgelegt werden. Im abschliessenden Vorprüfungsbericht wird diese Formulierung jedoch mit folgenden Begründungen nicht gutgeheissen und daher gestrichen: *Im vorgesehenen Freihaltebereich, in dem die künftige Strasse geplant ist, verlaufe bereits heute eine befestigte Strasse. Diese kann im Rahmen des Besitzstands auch innerhalb dieses neuen Freihaltebereichs saniert werden. Entsprechend entstehen aus diesem Vorbehalt keine Nachteile für die Realisierung des Projekts.*

Der gemäss Bundesgesetzgebung notwendige Gewässerraum für den verlegten Seckenbergbach wird im Rahmen des Bauprojektes definiert und in einer nächsten Teilrevision des Kulturlandplans umgesetzt.

5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-Pflicht

Deponien der Typen C, D und E unterliegen der Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), respektive Ziffer 40.5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Wesentliche Änderungen an bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen, über dessen Änderungen im selben Verfahren wie bei einem Neubau der Anlage entschieden wird, unterstehen ebenfalls dieser Pflicht. Mit der Schaffung eines zusätzlichen Deponievolumens von 1.57 Mio. m³ untersteht das Vorhaben der Deponieerweiterung Seckenberg der UVP-Pflicht.

Verfahren UVP

Die erste Stufe der UVP (Voruntersuchung) ist im Nutzungsplanungsverfahren durchzuführen, die zweite Stufe im nachfolgenden Baugesuchsverfahren.

Die UVB-Voruntersuchung wurde vom Ingenieurbüro CSD Ingenieure AG, Aarau erarbeitet und liegt als separater Bericht vor (siehe Beilage 1).

5.4 Mehrwertabgabe

Nicht mehrwertabgaberelevante Umzonung

Die vorliegende Teilrevision nimmt eine Umzonung/Neuzuteilung von der Landwirtschaftszone resp. von Wald gemäss Waldgrenzplan in eine Deponiezone vor. Bei der Deponiezone handelt es sich nicht um eine klassische Bauzone, sondern um eine Zone gemäss Art. 18 Raumplanungsgesetz (RPG). Somit ist diese Umzonung gemäss §28a Baugesetz (BauG) nicht mehrwertabgaberelevant. Die notwendige Rodung untersteht hingegen einer Ausgleichsabgabe gemäss §8 des Waldgesetzes (AWaG).

6 Interessensabwägung und Planbeständigkeit

6.1 Interessensabwägung

Gemäss Art. 2 und 3 der Raumplanungsverordnung (RPV) sind alle raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung ist bei der Auflage der Planung aufzuzeigen und der vorliegende Planungsbericht kommt dem nach.

Öffentliches Interesse

Das bewilligte Auffüllvolumen der heutigen Deponie ist nahezu erschöpft. Es besteht ein überkantonales Interesse, ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten für Kehrachtschlacke (Typ D nach VVEA) sowie höherklassig belastete Abfälle (Typ E nach VVEA, vormals Reaktordeponie) sicherzustellen. Die Deponie Seckenberg ist die einzige Ablagerungsmöglichkeit für Abfallmaterial der Typen D und E im Kanton Aargau. Die Erschliessung eines neuen Deponiestandortes für diese Abfalltypen im Kanton Aargau würde generell zu höheren Umweltauswirkungen führen und ist aufgrund der strikten Standortanforderungen nach VVEA, der gesellschaftlichen Aspekte (Distanz zu Siedlungsgebiet, Einsehbarkeit, Naherholung, etc.) sowie der zeitaufwändigen Planungsverfahren auch mittelfristig nicht realistisch. Da die Einzugsgebiete von Deponien der Typen D und E über die Kantonsgrenzen hinaus reichen, besteht das Interesse am Weiterbetrieb auch überkantonale, womit dem Vorhaben eine Bedeutung im nationalen Kontext attestiert werden kann.

Rodung und Ersatzaufforstung

Rodungen können nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) ausnahmsweise bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Voraussetzung für eine Rodung von Wald ist die Standortgebundenheit des Vorhabens, die nicht als absolute Standortgebundenheit nachzuweisen ist. Das Vorhaben muss jedoch auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein, weil objektive und im Vergleich zu anderen Standorten höher zu bewertende Gründe dafür sprechen. Dies ist der der geplanten Deponieerweiterung der Fall. Der Gemeindeverband Abfallbeseitigung oberes Fricktal (GAOF) betreibt bereits seit 1981 eine Deponie auf dem Seckenberg. Es liegt auf der Hand, dass die bedürfnisgerechte Erweiterung des bestehenden Standorts einem neuen Standort für die künftige Abfallentsorgung vorzuziehen ist.

Der heutige Standort ist bereits erschlossen und verschiedene, für das Funktionieren einer Deponie notwendige Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden. Die Deponie ist auf eine Erweiterung angrenzend an den bestehenden Standort angewiesen. Die vorgesehenen Rodungen sind für eine gute Bodennutzungseffizienz der Deponie notwendig. Es wurden diverse Varianten für die Deponieerweiterung geprüft (siehe Beilage 1, Kapitel 3.4.1).

Im Gebiet der Deponieerweiterung ist ein Waldgebiet in der Grösse von rund 6 ha betroffen, das gerodet werden soll. Dabei handelt es sich um 28'306 m² definitive Rodungsfläche und 33'262 m² temporäre Rodungsfläche. Über die gesamte Betriebszeit der Deponie werden in allen 3 Etappen fortlaufend Wiederaufforstungen vorgenommen. Mit Erreichung des Endzustands sind die insgesamt beanspruchten 61'568 m² Wald vollständig rekultiviert. Die Beanspruchung des Waldes ist aufgrund der topografischen Ausgangslage (steile bewaldete Flanken) unvermeidlich und aufgrund des hohen Bedarfs für Deponievolumen in öffentli-

chem Interesse. Mit dem geplanten Endgestaltungsprojekt werden sämtliche Rodungen flächenmässig und qualitativ gleichwertig ersetzt. Die notwendige Rodung untersteht einer Ausgleichsabgabe gemäss §8 des Waldgesetzes (AWaG).

Mehrverkehr

Mit dem Betrieb der zukünftigen Deponie wird ungefähr eine Verdopplung der Zu- und Wegfahrten erwartet. Die zulässige Fahrtenzahl kann trotzdem gut eingehalten werden. Die Zunahme der dadurch ausgelösten Verkehrslärmimmissionen liegt mit 0.2 dB deutlich unter dem Grenzwert von 1dB und ist somit lärmtechnisch nicht wahrnehmbar.

Landschaftsbild

Die Deponie Seckenberg liegt in der charakteristischen Hügellandschaft des Tafeljuras, jedoch ausserhalb des BLN-Gebiets «Baselbieter und Fricktaler Tafeljura». Sie liegt am Rande einer nur spärlich besiedelten Landschaftskammer und es gibt neben zwei benachbarten Höfen keine Wohngebiete in der unmittelbaren Nachbarschaft. Entsprechend sind nur wenige Personen lärmtechnisch als auch visuell von der Deponie beeinträchtigt. Die Deponie ist heute und wird auch mit der geplanten Erweiterung auch von weiter her kaum einsehbar sein, da sie von zwei Seiten gänzlich von Wald umgeben und so im Gelände liegt, dass sie durch die Topografie gut abgeschirmt ist. Das Endgestaltungsprojekt sieht sanfte Übergänge ins umliegende Terrain und geschwungene Landschaftsformen vor. Die landschaftliche Eingliederung wurde bei der Variantenevaluation (siehe Beilage 1, Kapitel 3.4.1) gebührend berücksichtigt. Die geplante Endgestaltung mit einem Mosaik aus Waldflächen, Grünland, Fruchtfolgeflächen und Trockenwiesen trägt der vielfältigen Landschaft in diesem Gebiet zudem Rechnung.

Naturschutz und Umweltverträglichkeit

Zur Festlegung des Erweiterungssperimeters wurden verschiedene Varianten geprüft und eine Bestvariante gewählt, die unter Berücksichtigung der bestehenden Terrainverhältnisse und einer möglichst geringen Waldbeanspruchung eine möglichst effiziente Nutzung der Deponie ermöglicht. Dabei ist es unumgänglich, gewisse Flächen des östlich angrenzenden Eichwaldreservats zu roden. Für die entsprechenden Flächen wird geeigneter Ersatz sichergestellt. Mit dem Projekt wird zudem ökologischer Ausgleich nach § 40a des kantonalen Baugesetzes geleistet.

Auch weitere Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts geprüft und wo notwendig Ersatzmassnahmen definiert, sodass die negativen Auswirkungen möglichst klein gehalten werden können.

Landwirtschaft

Mit dem geplanten Vorhaben werden temporär landwirtschaftliches Kulturland und Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die landwirtschaftlichen Interessen wurden jedoch bei der Wahl der Endgestaltungsvariante berücksichtigt (siehe Beilage 1, Kapitel 3.4.1). Mit der gewählten Variante kann die Fruchtfolgefläche gegenüber der heutigen Situation auf flacherem Terrain wiederhergestellt werden und erfährt somit eine qualitative Aufwertung. Die fachgerechte Wiederherstellung der Böden wird durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gewährleistet.

Fazit

Der gewählte Perimeter und die gewählte Endgestaltung basieren auf einer umfangreichen Variantenstudie, in welcher die Interessen der optimalen Nutzung der Deponievolumen, der Walderhaltung, der Landwirtschaft, der landschaftlichen Integration und weiterer Umwelaspekte aufeinander abgestimmt wurden (siehe Beilage 1, Kapitel 3.4.1). Auf eine Überhöhung des endgestalteten Geländes für eine zusätzliche Erhöhung des Deponievolumens wurde verzichtet. Dadurch können die Geländeneigungen minimal gehalten und die

künftige Folgenutzung erleichtert werden (siehe Geländeschnitte, Plan-05 zum UVB). Durch die gewählte Etappierung wird zudem sichergestellt, dass die offene Deponiefläche auch während dem Betrieb minimal gehalten und so die Auswirkungen auf die Umwelt bestmöglich reduziert werden können. Dank der Berücksichtigung der oben erwähnten Rahmenbedingungen konnte im Vorprojekt eine optimale Abstimmung der tangierten Interessen erzielt werden (siehe Planbeilagen-01 bis 05 zum UVB).

Der aus dem Variantenstudium als Bestvariante hervorgegangene Perimeter wird im Rahmen der Nutzungsplanung als Deponiezone umgesetzt. Dabei können auch Flächen der heutigen Deponiezone der Landwirtschaftszone oder dem Wald zugeteilt werden. Die daraus resultierende Erweiterung der Deponiezone um rund 0.5 ha ist vergleichsweise gering.

6.2 Planbeständigkeit

Der Planungshorizont des Kulturlandplans ist grundsätzlich erreicht. Zurzeit läuft parallel die Gesamtrevision des Kulturlandplans, wobei der Bereich der Deponie Seckenberg davon ausgenommen wird und die dafür notwendigen Festlegungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision erfolgen. Dadurch können ein paralleles und zeitlich unabhängiges Verfahren sichergestellt und Konflikte betreffend Planbeständigkeit vermieden werden.

7 Weiterer Handlungsbedarf

Waldgrenzplan

Parallel zum Vorprüfungsverfahren wurde beim Kanton via Abteilung für Raumentwicklung bei der Abteilung Wald ein Rodungsgesuch eingereicht. Es braucht eine Abstimmung mit dem rechtsgültigen Waldgrenzplan.

Das Rodungsgesuch wurde zusammen mit den Teilrevisionsunterlagen öffentlich aufzulegen und sowohl im Amtsblatt als auch im lokalen Publikationsorgan der Gemeinde Frick auszuschreiben. Zum Rodungsgesuch gab es keine Einsprache. Die definitive Rodungsbewilligung lag in den Unterlagen z.H. Gemeindeversammlung vor.

Nachführung Kulturlandplan

Nach Realisierung des neuen Gewässerverlaufs des Seckenbergbachs ist der entsprechende Gewässerraum im Rahmen einer nächsten Teilrevision des Kulturlandplan nachzuführen. Ebenfalls nachzuführen ist das vertraglich gesicherte aber noch nicht vollständig umgesetzte Eichenwaldreservat im Gebiet «Obere Ischlag» (Parzelle Nr. 1240).

8 Organisation und Planungsablauf

8.1 Organisation

Die vorliegende Teilrevision ist von der Gemeinde Frick veranlasst worden. Die fachliche Begleitung erfolgte durch das externe Planungsbüro PLANAR AG für Raumentwicklung, Zürich (Projektverantwortliche: Andrea Gammeter, Xenia Fraefel).

8.2 Planungsablauf

Das Verfahren der Teilrevision richtet sich nach § 23 ff BauG.

Planungsschritt	Zeitraum
Entwurf	Frühjahr 2023
Mitwirkung	10.11.23 bis 10.12.23
Kantonale Vorprüfung	11.9.2024; 16.7.2025
Öffentliche Auflage	8.8.2025 bis 8.8.2025
Beschluss Gemeindeversammlung	<i>ausstehend</i>
Genehmigung Regierungsrat	<i>ausstehend</i>

Tabelle 2: Planungsablauf

8.2.1 Regionale Stellungnahmen

FricktalRegio

FricktalRegio hat am 7. Dezember 2023 eine Stellungnahme zum Vorhaben der Erweiterung der Deponie Seckenberg verfasst. Dabei wurden verschiedene Punkte angemerkt, die wie folgt zusammengefasst werden:

- Erweiterungsbedarf und öffentliches Interesse: Der Erweiterungsbedarf ist aufgrund der bald aufgebrauchten Reserven grundsätzlich nachvollziehbar. Es wird aber in Frage gestellt, ob aufgrund der Kapazitäten in anderen Kantonen wirklich Handlungsbedarf zur Sicherung von Deponievolumen der Typen D und E besteht. Aus regionaler Sicht sei zeitlich parallel betriebene Deponien zu vermeiden oder fachlich gut zu begründen.

Stellungnahme Gemeinde und GAO: Mit der Festsetzung der Erweiterung des Deponieperimeters im kantonalen Richtplan ist die Interessensabwägung aufgrund des Bedarfsnachweises bereits erfolgt. Die Nachweise für den Erweiterungsbedarf liegen vor, sind im UVB (Anhang B) dargelegt und wurden von der für die Abfallplanung zuständigen kantonalen Fachstelle (Abteilung für Umwelt) bestätigt.

- Verkehrszunahme während Betriebszeiten: Aus regionaler Sicht bedeutet eine Verdoppelung der Fahrtenzahl auch eine Verdoppelung der Ablagerungsmenge pro Tag gegenüber heute. Warum sich die Ablagerungsmenge gegenüber heute verdoppeln soll, geht aus den Planunterlagen nicht hervor und wirft aus regionaler Sicht Fragen auf. (...) Der Bedarf an Deponievolumen, die prognostizierten Mengen pro Tag sowie

die Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand sind aus regionaler Sicht im Planungsbericht transparent darzustellen und zu begründen. In die Erläuterung und Begründung sind auch die ausserkantonalen Deponien des Typs D/E einzubeziehen. (...) Die prognostizierten Zu- und Wegfahrten stellen eine spürbare Belastung für die Region mit negativen Auswirkungen auf die Siedlungs- und Landschaftsqualität dar. Insbesondere das Siedlungsgebiet der Gemeinde Eiken wird durch den Durchgangsverkehr der Transporte stark beeinträchtigt. Aus Sicht von Fricktal Regio sind deshalb Ausgleichsmassnahmen zwingend und es ist aufzuzeigen, wie die Transporte möglichst siedlungsverträglich abgewickelt werden können.

Stellungnahme Gemeinde und GAO: Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB-Voruntersuchung) nachgewiesen. Die Lärmschutzverordnung des Bundes verlangt auch vorsorgliche Massnahmen zur zusätzlichen Verringerung der Belastung. Diese werden im Rahmen des Bauprojektes in der UVB-Hauptuntersuchung festgelegt.

- Jurapark Landschaft: Die Deponie Seckenberg ist Teil des Juraparks. Der Jurapark sieht sich zunehmend mit Nutzungsüberlagerungen konfrontiert, die diese naturnahen Qualitäten beeinträchtigen. Die Deponie Seckenberg stellt eine solche Nutzungsüberlagerung dar. (...) Aus regionaler Sicht ist jedoch positiv anzumerken, dass dem Projekt eine umfangreiche Variantenuntersuchung zugrunde liegt, bei der die negativen ökologischen Auswirkungen minimiert wurden. (...) Aus regionaler Sicht sind daher insbesondere während der Betriebszeit (Zeitraum 40 Jahre) aufgrund der negativen Einflüsse umfangreiche Kompensationsmassnahmen im Jurapark erforderlich. Eine vollständige ökologische Wiederherstellung im Endzustand ist aus regionaler Sicht eine Selbstverständlichkeit und wird im Planungsbericht auch dargelegt.

Stellungnahme Gemeinde und GAO: Das Projekt wird in Etappen umgesetzt. Fertig aufgefüllte Bereiche werden umgehend rekultiviert, damit das Ausmass an offenen Deponieflächen nicht grösser wird. Zur Kompensation der temporären Beanspruchung dient der ökologische Ausgleich nach § 40a des kantonalen Baugesetzes. Im Endgestaltungsprojekt wurden die ökologischen Interessen hoch gewichtet. Mit den geplanten Ersatzaufforstungen werden ökologisch wertvolle Waldbuchten zur Verzahnung von Wald und Offenland geschaffen. Die Ökoflächen wurden an gut besonnten Standorten in Absprache mit der kantonalen Fachstelle sowie der Koordinatorin des trinationalen Steinkauzprogramms von BirdLife Schweiz geplant. Die fachgerechte Umsetzung wird im Umweltverträglichkeitsbericht geregelt.

- Zonierung: (...) Im Saldo erweitert sich die Deponiezone gegenüber heute um ca. 0,5 ha auf ca. 16,1 ha. Aus regionaler Sicht bestehen gegen die Zonenarrondierungen keine Einwände.
- Beschluss: Vorbehaltlich des transparenten Nachweises des Erweiterungsbedarfs und der Begründung für die Erhöhung der Deponiemengen unterstützt Fricktal Regio den vorliegenden Entwurf für die Teilrevision der Nutzungsplanung in der Gemeinde Frick.

Jurapark Aargau

Die Geschäftsstelle des Jurapark Aargau hat am 6. Dezember 2024 eine Stellungnahme zum Vorhaben der Erweiterung der Deponie Seckenberg verfasst. Dabei wurden verschiedene Punkte angemerkt, die wie folgt zusammengefasst werden:

- Mit der Festsetzung der Erweiterung des Deponieperimeters im kantonalen Richtplan ist die Interessensabwägung aufgrund des Bedarfsnachweises bereits erfolgt. Wir stellen daher die Notwendigkeit der Deponie-Erweiterung nicht in Frage. (...) Wir können diese nachvollziehen, nicht zuletzt auch deshalb, weil sich diese an einer bestehenden Beeinträchtigung in der Landschaft orientiert, und nicht an einem anderen, bis anhin nicht versehrten Ort eine neue Deponie geplant wird.
- Nichtsdestotrotz, das Vorhaben wird umfassende Auswirkungen auf Umwelt, Natur, spezifische Lebensräume sowie die für den Aargauer Tafeljura charakteristische Landschaft haben (...). Begrüssenswert ist die im Rahmen des Umweltverträglichkeitsbericht erfolgte Analyse zur Optimierung der Landschaftsverträglichkeit. Allerdings ist gerade für Naherholungssuchende die Einsehbarkeit während der gesamten Betriebsphase gegeben, auch wenn Baumreihen im Umfang von drei Metern explizit stehen gelassen werden.
- Die erforderliche Waldrodung im Umfang von 61'568 m², wovon 29'049 m² (mit gleichwertigem Ersatz innerhalb des Projektperimeters) dauerhaft sind, und auch die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen sind demgegenüber von einer nicht zu unterschätzenden Grössenordnung, zumal Bau- und Betriebsphase mindestens 34 Jahre betragen. Die Eingriffe überdauern einen langen Zeitraum bis zur Endgestaltung. Insbesondere der Verlust des Eichenwaldreservats (Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung) wiegt schwer, weil die bisherige Qualität mit den geplanten Ersatzmassnahmen kurz- bis mittelfristig nicht erreichbar sein wird.

Stellungnahme Gemeinde und GAO: Es gilt zu beachten, dass in Grossteil der vom Projekt tangierten Eichen angepflanzt wurde und sich heute noch im Jungwaldstadium befindet. Mit dem geplanten Schutz eines bereits bestehenden Eichenbestandes mit älteren Bäumen im Bereich "Ober Ischlag", welcher nur noch punktuell mit Neupflanzungen zu ergänzen ist, wird aus ökologischer Sicht ein Mehrwert geschaffen, da ein gemischter Bestand unterschiedlichen Alters ökologisch besonders interessant ist.

- Angesichts des – trotz der bereits bestehenden Vorbelastung – umfassenden Eingriffs in die charakteristische Hügellandschaft am Rande des BLN-Gebiets 1105 sowie der Zerstörung und Zerschneidung diverser Lebensräume sowie der verzögerten Massnahmenumsetzung (z.B. Heckenneupflanzung erst im Endzustand) regen wir an, bereits während der Betriebsphase in der Umgebungslandschaft im BLN-Perimeter Kompensationsmassnahmen zu realisieren. Diese sollen sich an den BLN-Schutzzielen orientieren und einen Fokus auf die Vernetzung von Lebensräumen und die Förderung von standorttypischen Strukturelementen (...) legen. Auch Sicherung des langfristigen Unterhalts müsste in die Gesamtbetrachtung einfließen. Die demnächst geplante Erarbeitung des Landschaftsentwicklungsprogramms (LEP) für das Fricktal/den Jurapark Aargau bietet den idealen Rahmen für solche Grundüberlegungen. (...) Dieses Vorge-

hen und die damit einhergehenden Umsetzungsmassnahmen hätten Vorzeigecharakter im Rahmen der Deponie-Erweiterung in einem regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung.

Stellungnahme Gemeinde und GAO: Der GAOF leistet den gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleich nach § 40a des kantonalen Baugesetzes. Dieser dient zur Kompensation der temporären Beanspruchung während dem Betrieb. Am Rande des BLN-Gebietes ist eine ökologisch wertvolle Trockenwiese geplant. So wird ein ökologisch und landschaftlich hochwertiger Übergang zum BLN-Gebiet geschaffen.

Mit den geplanten Massnahmen werden die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes vollumfänglich erfüllt. Zusätzliche Massnahmen würden somit auf Freiwilligkeit basieren. Hier besteht im Rahmen des Bauprojekts durchaus Gesprächsbereitschaft.

8.2.2 Kantonale Vorprüfung

Die erste fachliche Stellungnahme lag am 11. September 2024 vor. Neben verschiedenen Hinweisen gab es insbesondere zu folgenden Themen Abstimmungsbedarf:

- Für den geplanter Verlauf des Seckenbergbachs kann kein Gewässerraum festgelegt werden, solange das Bachverlegungsprojekt noch nicht rechtlich verbindlich ist (z.B. öffentlich aufgelegtes Projekt). Neu wird entlang des neuen Bachverlaufs ein «Freihaltbereich Bachverlegung und Gewässerraum» festgelegt und damit den Raum für das Vorhaben gesichert.
- Diverse verfahrenstechnische Vorgaben zum Rodungsgesuch (Ergänzungen Unterlagen, Pläne durch Nachführungsgeometer, Unterschrift durch Gesuchsteller).
- Diverse Abklärungen und Ergänzungen im Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung).

Die abschliessende fachliche Stellungnahme lag am 16. Juli 2025 vor. Aufgrund von wenigen Vorbehalten und Hinweise gab es nur keine Anpassungen in Form von Präzisierungen an den Unterlagen. Insbesondere wurden die BNO-Bestimmungen betr. Gewässerraum präzisiert (siehe auch Kapitel 4.3.2).

8.2.3 Mitwirkung

Das Planungsvorhaben wurde am Montag, 6.11.23 der interessierten Bevölkerung im Rahmen eines **öffentlichen Informationsanlasses** vorgestellt. Der Anlass stand auch explizit Einwohnerinnen und Einwohnern von Eiken offen, da diese bezüglich Erschliessung von der Planung betroffen sind. Anschliessend konnte während 30 Tagen eine Stellungnahme eingereicht werden. Dabei hat sich nur eine Person mit einem Anliegen betreffend Offenlegung des Seckenbergbachs gemeldet. Die von der Person vorgeschlagenen Varianten für den Bach wurden bereits vorgängig geprüft und so konnte erläutert werden, warum schlussendlich eine andere Variante gewählt wurde.

Noch vor der öffentlichen Mitwirkung wurde der Gemeinderat Eiken über das Vorhaben informiert. Am Montag, 16.10.23 fand dafür ein Austausch der beiden Gremien in Frick statt.

8.2.4 Öffentliche Auflage

Die Akten der Teilrevision inkl. Rodungsgesuch lagen vom 8. August 2025 bis 8. September 2025 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Frick auf. Dabei gab es eine Einsprache bezüglich der Hochspannungsleitung mit dem Antrag zur Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung um folgende neue Bestimmung (neu § 31 Abs. 2bis BNO)

Antrag

«Im Bereich der Hochspannungsleitungen ist eine Auffüllung nur soweit zulässig, dass zur Hochspannungsleitung jederzeit die vorgeschriebenen Abstände gemäss der Verordnung über elektrische Leitungen vom 30. März 1994 (Leistungsverordnung, SR 734.31) eingehalten sind.»

Entscheid Gemeinderat

Aus der Formulierung geht hervor, dass damit inhaltlich nichts Neues beantragt wird. Vielmehr wird ausschliesslich beantragt, in der Bau- und Nutzungsordnung auf die Vorschriften einer Bundesverordnung hinzuweisen. Diese Vorschriften bestehen auch unabhängig von einem expliziten Hinweis in den kommunalen Baurechtsgrundlagen. Dazu kommt, dass jegliche Baugesuche im Deponieperimeter einer kantonalen Zustimmung bedürfen (vergl. dazu § 63 BauG), womit die Einhaltung des übergeordneten Rechts nicht nur von der kommunalen Bewilligungsbehörde, sondern auch von den kantonalen Baubewilligungsinstanzen geprüft wird.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb im kommunalen Recht ein Verweis auf die genannte Verordnung im Sinne einer Klarstellung erforderlich ist, wie von der Einwenderin geltend gemacht wird. Wäre dies erforderlich, so müssten im kantonalen und kommunalen Recht unzählige Verweise auf das übergeordnete Bundesrecht eingefügt werden. Dass dem nicht so sein kann, liegt auf der Hand. Vielmehr gelten bundesrechtliche Bestimmungen auch ohne explizite Erwähnung in den Rechtsgrundlagen der untergeordneten Staatsebenen. Bei einer Ergänzung der BNO wie beantragt besteht vielmehr das Risiko von Rechtsunsicherheiten. Würde in den nächsten Jahren die Bundesverordnung geändert, so gilt in der Rechtsanwendung stets die jeweils neueste Fassung. Verweise in einer BNO auf andere Rechtsbestimmungen sind jedoch stets statisch zu formulieren, womit es zu Unklarheiten kommen könnte, welche Fassung der Verordnung anwendbar ist. Auch aus diesem Grund ist die Einwendung abzuweisen. Aus diesen Überlegungen heraus hat der Gemeinderat die Einwendung abgewiesen. Gemäss Absprache mit der Einwenderin wurde aber der Planungsbericht, Kapitel 4.5.1., dahingehend präzisiert, dass eine Auffüllung der Deponie nur soweit zulässig ist, dass zur bestehenden bzw. nach Masterhöhung zur erhöhten Hochspannungsleitung jederzeit die Abstände gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

8.2.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Wird ergänzt

8.2.6 Genehmigung Regierungsrat

Wird ergänzt

Beilagen

- 1) UVB-Voruntersuchung CSD Ingenieure AG**
- 2) Pläne Vorprojekt, CSD Ingenieure AG**
- 3) Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan**